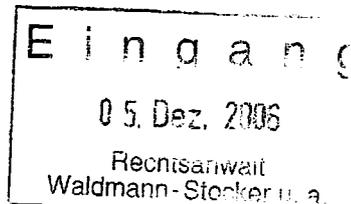
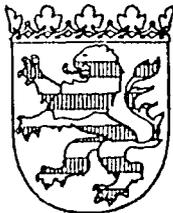


Geschäftsnummer: 1 E 1213/05.A

J. BWS

Verkündet
am 03.11.2006
J. BWS
als Urlandsbeamter der Geschäftsstelle

VERWALTUNGSGERICHT KASSEL



URTEIL

IM NAMEN DES VOLKES!

In dem Verwaltungsstreitverfahren

des ~~_____~~
~~_____~~

Kläger,

bevollmächtigt:

Rechtsanwalt Bernd Waldmann-Stocker,
Papendiek 24 - 26, 37073 Göttingen, - 740/05BW10 BW M -

gegen

die Bundesrepublik Deutschland vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - Außenstelle Gießen -,
Meisenbornweg 11, 35398 Gießen, - 1233504-431 -

Beklagte,

wegen Asylrechts

hat das Verwaltungsgericht Kassel - 1. Kammer - durch den an das VG Kassel abgeordneten Richter am Hess. VGH Igstadt als Einzelrichter auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 23. November 2006 für Recht erkannt:

Die Beklagte wird unter Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 02.08.2005 verpflichtet, ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 AufenthG hinsichtlich Sri Lanka festzustellen.

Die Beklagte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe der festgesetzten Kosten abwenden, wenn nicht der Kläger zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Der am [] 1960 in Jaffna geborene Kläger ist srilankischer Staatsangehöriger tamilischer Volkszugehörigkeit. Er reiste am 15. November 1991 in die Bundesrepublik Deutschland ein und beantragte am 25. November 1991 seine Anerkennung als Asylberechtigter.

Mit Bescheid vom 18. August 1993 erkannte das (damalige) Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge den Kläger als Asylberechtigten an und stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG hinsichtlich des Herkunftsstaates vorliegen.

Das Verwaltungsgericht Kassel wies die gegen den Anerkennungsbescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge gerichtete Klage des Bundesbeauftragten für Asylangelegenheiten mit Urteil vom 2. Mai 1996 - 6 E 429/94.A (3) - ab. Der Hessische Verwaltungsgerichtshof hob mit Urteil vom 4. Januar 2002 - 10 UE 3759/96.A - unter Abänderung des Urteils des Verwaltungsgerichts Kassel vom 2. Mai 1996 den anerkennenden Bescheid des Bundesamtes auf. Das Urteil des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs wurde durch Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts vom 4. Oktober 2002 - BVerwG 1 B 93.02 - aufgehoben und der Rechtsstreit wurde an den Hessischen Verwaltungsgerichtshof zurückverwiesen.

In dem nachfolgenden Berufungsverfahren wurde durch Einholung eines Sachverständigengutachtens zu folgenden Fragen Beweis erhoben:

"1. Leidet der Beigeladene (gemeint ist der Kläger) an einer psychischen Erkrankung in der Form der posttraumatischen Belastungsstörung? Welche Erlebnisse haben diese hervorgerufen?

2. Wenn die Frage zu 1. bejaht wird: Welche Behandlung ist hinsichtlich dieser Erkrankung für den Beigeladenen voraussichtlich erforderlich?

3. Welche gesundheitlichen Auswirkungen hätte eine - freiwillige oder erzwungene - Rückkehr des Beigeladenen nach Sri Lanka? (Diese Frage zielt nicht auf die Behandlungsmöglichkeiten in Sri Lanka ab)"

Zu den oben genannten Fragen wurde durch den Facharzt für psychotherapeutische Medizin Dr. [REDACTED] ein psychiatrisches Sachverständigengutachten erstattet. Wegen des Inhalts dieses Gutachtens vom 18. August 2004 wird auf Blatt 121 bis 159 der beigezogenen Akten des Bundesamtes Bezug genommen.

Der Hessische Verwaltungsgerichtshof hob mit Urteil vom 9. Februar 2005 - 5 UE 3197/02.A - unter Abänderung des Urteils des Verwaltungsgerichts Kassel vom 2. Mai 1996 den Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 18. August 1993 auf. In der Begründung des Urteils wurde u.a. festgestellt, dass die Prüfung nachrangigen Abschiebungsschutzes nach § 60 Abs. 7 AufenthG nicht Gegenstand des allein auf die Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes gerichteten Rechtsstreits sei. Das Bundesamt müsse vielmehr nunmehr nicht nur über die Abschiebungsandrohung, sondern auch über die geltend gemachten Gründe für die Gewährung von nachrangigem Abschiebungsschutz erstmals und neu durch rechtsmittelfähigen Bescheid befinden. Das vom erkennenden Gericht eingeholte Sachverständigengutachten erweise sich für die Frage von Abschiebungshindernissen für das vorliegende gerichtliche Verfahren als nicht erheblich. Wegen des weiteren Inhalts des Urteils vom 9. Februar 2005 wird auf Blatt 72 bis 95 der beigezogenen Behördenakten des Bundesamtes Bezug genommen.

Mit Bescheid vom 2. August 2005 stellte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge nach vorheriger Anhörung des Klägers zum Vorliegen eventueller Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG nicht vorliegen. Zugleich wurde der Kläger unter Androhung der Abschiebung nach Sri Lanka oder eines anderen Staates, in dem der Kläger einreisen darf oder der zu seiner Rückübernahme verpflichtet ist, aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu verlassen. Zur Begründung wurde im Wesentlichen ausgeführt, Gründe für das Absehen von der Abschiebung des Klägers nach § 60 Abs. 2 und 5 AufenthG seien nicht gegeben. Dem Kläger drohe im Falle einer Abschiebung nach Sri Lanka auch nicht im Sinne von § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit. Eine solche Gefährdungssituation ergebe sich zunächst nicht aus der von ihm geltend gemachten posttraumatischen Belastungsstörung. Selbst wenn eine derartige gesundheitliche Störung wegen im

Heimatstaat erlebter traumatisierender Ereignisse vorliegen sollte, folge hieraus kein Abschiebungshindernis nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG. Eine posttraumatische Belastungsstörung könne nach den vorliegenden Erkenntnissen in Sri Lanka in ausreichender Form behandelt werden. Soweit von dem Kläger in diesem Zusammenhang auf die hohe Zahl traumatisierter Personen nach der Flutwelle vom 26. Dezember 2004 verwiesen worden sei, führe dies zu keiner anderen Beurteilung. Der Raum Colombo, in dem sich die in Betracht kommenden Kliniken Angoda und Sahanaya befänden, sei vergleichsweise wenig in Mitleidenschaft gezogen worden. Die von dem Family Rehabilitation Centre (FRC) unterhaltenen Kliniken befänden sich im Landesinnern bzw. in nicht betroffenen Gebieten. Die erzwungene Rückkehr führe im Falle des Klägers auch nicht ausnahmsweise aufgrund besonderer Gegebenheiten zu einem Abschiebungshindernis nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG, weil bei ihm etwa ein psychischer Zusammenbruch mit dauerhaften, eine erfolgversprechende Behandlung im Heimatland unmöglich machenden Folgen oder eine akute Suizidgefahr konkret drohe. Das vorliegende Sachverständigengutachten spreche von einer Verschlechterung der Symptomatik und von einer Gefährdung des Behandlungserfolgs bei Rückkehr des Klägers in sein Heimatland. Dies allein reiche nicht aus, um ein Abschiebungshindernis nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG annehmen zu können. Hierfür sei die Annahme einer erheblichen Gefahr in Form außergewöhnlich schwerer körperlicher oder psychischer Schäden und/oder existenzbedrohender Zustände erforderlich. Derartige Gesichtspunkte seien im Falle des Klägers nicht ersichtlich. Die Ausführungen im Gutachten zur Gefahr der Suizidalität seien unzureichend. Es werde nicht ausgeführt, aufgrund welcher Umstände eine akute Suizidgefahr konkret drohe. Einer Selbstmordgefährdung könne durch geeignete Vorkehrungen und Gestaltungen bei Durchführung der Abschiebung begegnet werden. Der Kläger könne etwa nach Information der entsprechenden Stellen in Sri Lanka über den Medical Service am Flughafen in Colombo unmittelbar nach seiner Einreise in das Krankenhaus Angoda verbracht werden. Eine Behandlung im Heimatland habe den Vorteil, dass diese in der Muttersprache möglich sei. Dem Umstand, dass der Kläger über keine Familienangehörigen mehr in Sri Lanka verfüge, komme keine maßgebliche Bedeutung zu. Der Kläger führe in Deutschland ein selbstständiges Leben und es sei ihm trotz seiner psychischen Auffälligkeiten möglich, hier ärztliche Hilfe in Anspruch zu nehmen. Er könne als alleinstehende Person in Sri Lanka leben. Auch die Anerkennung eines Abschiebungshindernisses nach § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG sei nicht möglich, da es sich

um eine psychische Erkrankung mit vielfältigem Symptombild und unterschiedlichen Ausprägungsgraden handle, bei der eine einheitliche Feststellung nicht getroffen werden könne. Überdies könne der Kläger in Sri Lanka auch ein wirtschaftliches Existenzminimum herstellen. Der Erlass der Abschiebungsandrohung folge aus § 39 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG.

Am 19. August 2005 hat der Kläger Klage erhoben.

Zur Begründung trägt er vor, aus dem vorliegenden Sachverständigengutachten und aus den im Laufe des Verfahrens vorgelegten ärztlichen Stellungnahmen gehe zweifelsfrei hervor, dass er an einer posttraumatischen Belastungsstörung mit Begleiterkrankungen leide. Es sei auch dargelegt worden, dass im Falle einer Rückkehr nach Sri Lanka ungeachtet von dort eventuell vorhandenen Behandlungsmöglichkeiten mit einer gravierenden Verschlechterung seines Gesundheitszustandes mit lebensbedrohlichen Konsequenzen zu rechnen wäre. Die Gefahr einer Retraumatisierung habe sich aufgrund der jüngsten innenpolitischen Entwicklung in Sri Lanka drastisch erhöht. Die Sicherheitslage im Norden und Osten des Landes habe sich nach Bruch des Waffenstillstandsabkommens aus dem Jahre 2002 deutlich verschlechtert. Deutschen Staatsangehörigen werde geraten, von Reisen in den nördlichen, östlichen und südöstlichen Landesteil Abstand zu nehmen. Vorliegenden Presseberichten sei zu entnehmen, dass die Gewalt in Sri Lanka massiv zugenommen habe. Es sei auch berichtet worden, dass nach dem Ausbruch neuer Kämpfe 3000 Menschen getötet worden und tausende Tamilen auf der Flucht seien. In weiten Teilen des Landes herrsche erneut eine Gewalt vor, die jeden dort Lebenden treffen könne. Angesichts der Konflikte in großen Teilen des Landes sei nicht auszuschließen, dass Auswirkungen auch für tamilische Volkszugehörige im Süden des Landes bemerkbar würden. In jedem Fall hätten sie die objektiven Bedingungen für einen psychisch schwer erkrankten Menschen in einer Weise verschlechtert, dass sie zu einer permanenten Überflutung mit krankheitsauslösenden Faktoren führen werde. Diese Gefährdungslage bedeute eine ernsthafte Bedrohung durch einen internen Konflikt, die nach Art. 15 c der Qualifikationsrichtlinie zur Zuerkennung subsidiären Schutzes führen müsse.

Der Kläger hat ein ärztliches Attest des Arztes für Allgemeinmedizin Dr. [REDACTED] vom 5. Juli 2006 vorgelegt. Wegen des Inhalts dieses Attests wird auf Blatt 31 und 32 der Gerichtsakten Bezug genommen.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides der Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 2. August 2005 zu verpflichten, ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 AufenthG hinsichtlich Sri Lanka festzustellen.

Die Beklagte tritt der Klage entgegen und trägt vor, der Kläger habe nicht zureichend vortragen und glaubhaft gemacht, welche Schritte er zu Behandlung seiner posttraumatischen Belastungsstörung und seiner Alkoholkrankheit beschritten habe. Eine Versorgung dieser Erkrankungen in Sri Lanka sei vor dem Hintergrund der auch in Deutschland schwierigen und unzureichenden Versorgung psychisch erkrankter Menschen zumutbar.

Dem Gericht liegen die den Kläger betreffenden Akten des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge - 1233504 - (ein ungebundener Hefter, S. 1 bis 195) vor. Sie waren Gegenstand der mündlichen Verhandlung.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist begründet. Dem Kläger steht der von ihm geltend gemachte Anspruch auf Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 7 AufenthG hinsichtlich Sri Lanka zu. Im Hinblick hierauf ist der entgegenstehende Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 2. August 2005 aufzuheben, denn dieser ist, soweit hierin ein Abschiebungsverbot nach der oben genannten aufenthaltsrechtlichen Bestimmung verneint wird, rechtswidrig und verletzt den Kläger im Sinne von § 113 Abs. 1 S. 1 VwGO in seinen Rechten.

Gemäß § 60 Abs. 7 AufenthG soll von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für ihn eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht.

Eine solche, die Feststellung eines Abschiebungsverbots nach der vorgenannten Regelung rechtfertigende konkrete Gefahrensituation besteht für den Kläger entgegen seiner Ansicht zunächst nicht wegen der derzeitigen innenpolitischen Lage in seinem Heimatland. Allerdings ist die Situation in Sri Lanka derzeit durch ein zunehmend auch die dortige Zivilbevölkerung in Mitleidenschaft ziehendes Wiederaufflammen des Bürgerkriegs zwischen der srilankischen Regierung und der tamilischen Befreiungsbewegung LTTE gekennzeichnet.

Die LTTE verhinderte in den von ihr dominierten Gebieten maßgeblich die Teilnahme an den jüngsten Präsidentschaftswahlen vom 17. November 2005 und trug somit entscheidend zum knappen Sieg des damaligen Premierministers Rajapakse bei. Die danach aufflammenden Streitigkeiten und Auseinandersetzungen führten zu einem zunehmenden Aufweichen des im Jahre 2002 vereinbarten Waffenstillstands. Attentate und Anschläge gehören seitdem zur täglichen Lebenswirklichkeit in Sri Lanka (Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 27. Juli 2006 - Stand: Juni 2006 -, Seite 4). Attentate, Anschläge und militärische Auseinandersetzungen dauern ungeachtet der auch auf Druck der internationalen Gemeinschaft begonnenen und fortgesetzten Bemühungen um eine Verständigung zwischen den Bürgerkriegsparteien mit unverminderter Heftigkeit an. Spätestens seit Mitte 2006 befindet sich das Land in einem offenen Kriegszustand. Nachdem erfolgreiche Armeeeoffensiven im Nordosten zunächst eine Schwächung der LTTE andeuteten, gerieten die Regierungstruppen bei Gefechten auf der Halbinsel Jaffna zunehmend in die Defensive. Durch Selbstmordattentate der LTTE wurde auch die Touristenhochburg Galle betroffenen. Zunehmend fallen auch Zivilisten den Auseinandersetzungen zum Opfer. Zehntausende im nördlichen bzw. nordöstlichen Landesteil befinden sich auf der Flucht, in Jaffna leiden etwa 500.000 Menschen unter kriegsbedingten Engpässen jedweder Art. Bemühungen der Hilfsorganisationen, die Zivilbevölkerung zu unterstützen, werden durch Reisebeschränkungen der Regierung zunichte gemacht (Presseberichte der FAZ vom 30. Oktober 2006 und vom 10. November 2006).

Diese auch die Zivilbevölkerung in Sri Lanka unmittelbar betreffende Bürgerkriegslage rechtfertigt die Verpflichtung der Beklagten zur Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 7 AufenthG nicht. Es kann hierbei dahinstehen, ob es sich tatsächlich um eine landesweit bestehende Gefahrensituation für die Zivilbevölkerung handelt oder ob diese etwa nur in bestimmten, von der LTTE kontrollierten und deshalb in besonderer Weise umkämpften Gebieten von den Auswirkungen der Bürgerkriegskämpfe in Mitleidenschaft gezogen wird, sodass Rückkehrer nach Sri Lanka die Möglichkeit offenstünde, jedenfalls in der Hauptstadt Colombo Schutz vor diesen Auseinandersetzungen zu suchen (vgl. Art. 8 Abs. 1 der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 20. April 2004 - Qualifikationsrichtlinie -). Der Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 7 AufenthG steht jedenfalls entgegen, dass es sich bei diesen Gefährdungen um Gefahren handelt, denen die Bevölkerung des Landes allgemein ausgesetzt ist, und die folglich nach § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG (allein) im Rahmen von Entscheidungen nach § 60 a Abs. 1 S. 1 AufenthG, d.h. im Rahmen allgemeiner Abschiebungsregelungen der obersten Landesbehörde, berücksichtigt werden.

Aus der Qualifikationsrichtlinie vom 20. April 2004, die nach Ablauf der Umsetzungsfrist am 10. Oktober 2006 im Rahmen der Anwendung des innerstaatlichen Rechts unmittelbar anwendbar ist, ergibt sich, anders als der Kläger meint, nichts Gegenteiliges. Zwar ist gemäß Art. 18 in Verbindung mit Art. 15 c der Richtlinie u.a. solchen Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen subsidiärer Schutz zu gewähren, denen im Aufnahmestaat ein ernsthafter Schaden im Sinne einer ernsthaften individuellen Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit in Folge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts droht. Jedoch bestimmt Erwägungsgrund 26 zur Qualifikationsrichtlinie in Übereinstimmung mit der Einschränkung der Schutzgewährung des nationalen Rechts in § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG, dass Gefahren, denen die Bevölkerung oder eine Bevölkerungsgruppe eines Landes allgemein ausgesetzt sind, für sich genommen normalerweise keine individuelle Bedrohung darstellen, die als ernsthafter Schaden (im Sinne von Art. 15 c der Richtlinie) zu beurteilen wäre. Es muss sich somit in der Regel um individuelle, gerade im Einzelfall bestehende Gefahrensituationen aufgrund der Auswirkungen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts handeln, denen die Be-

völkerung des Landes oder die Mitglieder der Bevölkerungsgruppe, der der oder die Ausländerin angehört, nicht oder nicht in diesem Maße unterworfen ist.

Diese Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall nicht erfüllt, denn der Kläger wäre im Falle der Rückkehr den militärischen Auseinandersetzungen der Bürgerkriegsparteien in seinem Heimatland nicht stärker ausgesetzt als seine Mitbürger.

Der weitergehenden, auch allgemeine Gefährdungen einbeziehenden Auslegung von Art. 15 c der Richtlinie 2004/83/EG durch den UNHCR (vgl. Kommentar des UNHCR vom Mai 2005) kann das Gericht nicht folgen. Die erweiternde Berücksichtigung von allgemeinen Auswirkungen internationaler oder innerstaatlicher Konflikte auf die Zivilbevölkerung widerspricht der aus Erwägungsgrund 26 eindeutig zum Ausdruck kommenden Absicht der Mitgliedsstaaten, die subsidiäre Schutzgewährung in den in Art. 15 c der Richtlinie genannten Fällen regelmäßig auf besondere individuell drohende Gefährdungen zu beschränken und hierdurch eine letztlich grenzenlose Ausweitung der Schutzgewährung zu vermeiden. Eine nicht hinnehmbare Lücke in der Gewährung subsidiären Schutzes besteht nicht, denn der nationale Gesetzgeber hat durch die Ermächtigung zum Erlass allgemeiner Abschiebungschutzregelungen in § 60 a AufenthG (als gegenüber der Qualifikationsrichtlinie günstigerer Norm nach Art. 3 der Richtlinie) auch solchen Gefährdungen im Rahmen des Erforderlichen und innerstaatlich Möglichen und Vertretbaren Rechnung getragen.

Ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG ist im Falle des Klägers aber deshalb anzuerkennen, weil er aufgrund seiner derzeitigen gesundheitlichen Situation im Falle der Rückkehr nach Sri Lanka in eine existenzielle, sein Leben unmittelbar bedrohende Notlage geraten würde.

Wie aus dem im Rahmen des Berufungsverfahrens beim Hessischen Verwaltungsgerichtshof 5 UE 3197/02.A eingeholten psychiatrischen Sachverständigengutachten des Facharztes für psychotherapeutische Medizin Dr. L. vom 18. August 2004 und aus dem im vorliegenden gerichtlichen Verfahren vorgelegten ärztlichen Attest des behandelnden Arztes Dr. M. vom 5. Juli 2006 zur Überzeugung des Gerichts hervorgeht, leidet der Kläger an einer schwerwiegenden, fortdauernden posttraumatischen Belastungsstö-

rung als Folge von Verfolgungseingriffen, denen er im Jahre 1984 durch Regierungstruppen und 1989 durch indische Truppen in Sri Lanka ausgesetzt war. Aufgrund dieser von ihm bis heute nicht bewältigten und verarbeiteten Traumatisierung leidet der Kläger ausweislich des Attestes vom 5. Juli 2006 ungeachtet einer ständigen psychotherapeutischen Behandlung weiterhin an Angstzuständen, innerer Unruhe, Schlafstörungen, Alpträumen, Schweißausbrüchen und wiederkehrenden Suizidgedanken. Ausgelöst durch die posttraumatische Belastungsstörung hat sich bei dem Kläger zudem eine Alkoholabhängigkeit und ein Bronchialasthma entwickelt. Durch den langjährigen Alkoholmissbrauch hat der Kläger überdies eine Leberschädigung davongetragen. Mit Rücksicht auf diese gesundheitlichen Beeinträchtigungen kann der Kläger nicht ohne elementare Gefährdung seiner Gesundheit und seines Lebens nach Sri Lanka zurückkehren, denn er könnte in Sri Lanka eine für ihn lebenswichtige Behandlung seiner Erkrankungen nicht erlangen.

Ein Abschiebungshindernis nach § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG kann auch wegen unzureichender Behandlungsmöglichkeiten einer Erkrankung im Heimatstaat anzunehmen sein, wenn hierdurch eine konkrete erhebliche Gefahr für die Gesundheit des Betroffenen eintritt. Eine solche Gefahr ist erheblich und konkret, wenn eine Gesundheitsbeeinträchtigung von solcher Intensität unmittelbar nach Rückkehr in den betreffenden Staat zu erwarten ist. Dies ist dann der Fall, wenn sich durch die Rückkehr der Gesundheitszustand des Betroffenen in einem angemessenen Prognosezeitraum wesentlich oder sogar lebensbedrohlich verschlechtern würde, weil er dort auf unzureichende Möglichkeiten der Behandlung seiner Leiden trifft und anderweit wirksame Hilfe nicht in Anspruch nehmen kann. Eine Gefahr für Leib oder Leben in diesem Sinne kann auch dann bestehen, wenn eine von dem betreffenden Ausländer benötigte medizinische Versorgung zwar allgemein zur Verfügung steht, aber aus finanziellen oder sonstigen individuellen Gründen von dem Ausländer nicht in Anspruch genommen werden kann (vgl. etwa BVerwG, Urteile vom 25. November 1997 - BVerwG 9 C 58.96 -, BVerwGE 105, 383 [387] und vom 29. Oktober 2002 - BVerwG 1 C 1.02 -, DVBl. 2003, 463 [464]).

Eine solche Ausnahmesituation liegt auch im Falle des Klägers vor. Es bedarf dabei keiner näheren Erörterung, ob angesichts der dargestellten aktuellen Lage in Sri Lanka noch davon ausgegangen werden kann, dass eine posttraumatische Belastungsstörung in Sri

Lanka grundsätzlich im notwendigen Umfang medizinisch behandelt werden kann (vgl. hierzu im einzelnen OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 15. April 2005 - 21 A 2152/03.A -, mit weiteren Nachweisen). Bei dem Kläger liegt nämlich kein "Normalfall" einer post-traumatischen Belastungsstörung vor, bei dem auch unter Berücksichtigung der erhöhten Gefahr der Retraumatisierung durch das Wiederaufflammen des Bürgerkriegs und der hierdurch bedingten Erschwernisse ggf. noch von der Möglichkeit einer adäquaten Behandlung in Sri Lanka ausgegangen werden könnte. Vielmehr liegt bei ihm eine besonders schwere und nachhaltige Traumatisierung vor, die erhebliche weitere Erkrankungen nach sich gezogen hat. Auch unter den in Deutschland gegebenen vergleichsweise optimalen Behandlungsbedingungen ist eine durchgreifende Besserung dieser Erkrankungen im Sinne einer anhaltenden Verarbeitung der erlittenen Traumatisierungen nicht absehbar. Der Kläger hat auch in der mündlichen Verhandlung einen sowohl körperlich wie auch psychisch stark angegriffenen Eindruck hinterlassen. Überdies ist zu berücksichtigen, dass sowohl im Gutachten vom 18. August 2004 als auch in dem ärztlichen Attest vom 5. Juli 2006 eine akute Suizidgefahr für den Fall einer zwangsweisen Rückführung des Klägers nach Sri Lanka heraufbeschworen worden ist. Diese Selbstmordgefährdung ist in Anbetracht der nach wie vor desolaten gesundheitlichen und psychischen Situation des Klägers und mit Rücksicht auf die erhöhte Gefahr einer Retraumatisierung bei Rückkehr in das Heimatland nicht nur hypothetisch, sondern konkret greifbar. Eine Rückkehr nach Sri Lanka hätte unter diesen Umständen unabsehbare gesundheitliche Folgen, wobei auch zu berücksichtigen ist, dass der Kläger in seiner Heimat auf keine familiäre Unterstützung bei der Wiedereingewöhnung in die dortigen Verhältnisse, vor allem aber bei der Suche nach einer geeigneten Behandlungsmöglichkeit für seine Erkrankungen, zurückgreifen kann. Diesem Umstand ist besondere Bedeutung beizumessen, weil in Sri Lanka die Betreuung kranker und hilfsbedürftiger Menschen traditionell durch den Familienverbund durchgeführt oder organisiert wird (vgl. Deutsche Botschaft vom 7. Oktober 2003 an Verwaltungsgericht Arnsberg; OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 15. April 2005 - 21 A 2152/03.A -).

Von der vorliegenden Entscheidung nicht berührt ist die im Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 2. August 2005 enthaltene weitere Feststellung, dass Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 2, 4 und 5 AufenthG nicht vorliegen. Insoweit hat

der Kläger den Bescheid nicht mehr angegriffen, so dass dieser bezüglich der genannten Feststellungen durch teilweise Klagerücknahme in Bestandskraft erwachsen ist.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 155 Abs. 1 Satz 3 VwGO. Gerichtskosten werden nach § 83 b AsylVfG nicht erhoben.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit wegen der Kosten und der Abwendungsbefugnis beruht auf §§ 167 VwGO, 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung nur zu, wenn sie vom Hessischen Verwaltungsgerichtshof zugelassen wird. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
2. das Urteil von einer Entscheidung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb von **zwei Wochen** nach Zustellung des Urteils beim

Verwaltungsgericht Kassel
Tischbeinstraße 32
34121 Kassel